

M U S T E R

eines Gesellschaftsvertrages für die
Errichtung einer Partnerschaftsgesellschaft

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.

Der Name der Partnerschaft lautet:

A und Partner Steuerberater Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer¹

- (2) Die Partnerschaft ist berechtigt, den Namen eines Partners nach dessen Ausscheiden aus der Partnerschaft fortzuführen, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
- (3) Die Partnerschaft hat ihren Sitz in

§ 2 Gegenstand der Partnerschaft

Gegenstand der Partnerschaft ist die gemeinschaftliche Berufsausübung als Steuerberater, Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer im Rahmen des berufsrechtlich zulässigen Umfangs.

§ 3 Arbeitsleistung

Die Partner verpflichten sich, der Partnerschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung aller Partner.

¹ Nach § 2 Abs. 1 PartGG muss der Name der Partnerschaft den Namen mindestens eines Partners enthalten; diesem/diesen Namen ist der Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" hinzuzufügen. Er kann auch die Namen aller Partner enthalten, denen dann allein der Zusatz "Partnerschaft" hinzuzufügen ist.

§ 4

Partner und Beteiligungsverhältnisse

- (1) Partner der Partnerschaftsgesellschaft sind mit folgenden Anteilen:
Steuerberater A
Rechtsanwalt B
Wirtschaftsprüfer C
- (2) Die Partner sind im Verhältnis ihrer Einlagen an der Partnerschaft beteiligt.

§ 5

Beginn und Dauer der Partnerschaft

- (1) Die Partnerschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister.
- (2) Die Partnerschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6

Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Partnerschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Partnerschaft und endet am 31. Dezember

§ 7

Mandate

- (1) Alle Mandate werden der Partnerschaft erteilt. Mandate in Straf- und Bußgeldsachen werden nur von dem jeweils beauftragten einzelnen Partner im Außenverhältnis übernommen, jedoch im Innenverhältnis für Rechnung der Partnerschaft geführt.
- (2) Über die Annahme oder Ablehnung neuer Mandate entscheidet jeder Partner unter Beachtung der geltenden berufsrechtlichen Gesetze und Regelungen selbstständig. Die Partner haben sich kontinuierlich über neue Mandate zu unterrichten.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Jeder Partner ist zur Geschäftsführung und Vertretung einzeln berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Einzelgeschäftsführungsbefugnis ist beschränkt auf die gewöhnlichen Geschäfte, die eine selbstständige Ausübung des Freien Berufes mit sich bringt. Sonstige Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Partnerversammlung.

- (3) Jeder Partner übt seinen Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und frei von Weisungen aus.

§ 9

Partnerversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Partner entscheiden in den ihnen durch Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Angelegenheiten der Partnerschaft durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse der Partner werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von der Stimmen.
- (4) Das Stimmrecht der Partner richtet sich nach den Beteiligungsverhältnissen am Nominalkapital.
- (5) Eine ordentliche Partnerversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (6) Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (7) Jeder Partner ist zur Einberufung der Versammlung befugt.
- (8) Die Partner sind schriftlich zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnungspunkte sind in der Ladung mitzuteilen.
- (9) Auf die Einhaltung von Frist- und Formerfordernissen können die Partner einstimmig verzichten.
- (10) Die Partnerversammlung ist beschlussfähig, wenn aller Stimmen vertreten sind.

§ 10

Berufshaftpflichtversicherung und Haftung

- (1) Die Partnerschaft schließt eine Berufshaftpflichtversicherung zugunsten des Partnerschaftsvermögens und zugunsten aller Partner mit einer Deckungssumme ab, welche die sich aus der Berufsausübung ergebenden Risiken angemessenen abdeckt.
- (2) Für Haftpflichtfälle vereinbaren die Partner im Innenverhältnis, dass ein wegen leichter Fahrlässigkeit in der Berufsausübung eines Partners zu leistender Schadenersatz von der Partnerschaft getragen wird, soweit keine Versicherungsdeckung besteht. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der verursachende Partner allein und ist verpflichtet, die übrigen Partner von der Schadenersatzverpflichtung freizustellen.

§ 11 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Sämtliche ab dem Beginn der Gesellschaft eingehende Einnahmen der Partner sind Einnahmen der Partnerschaft, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.²
- (2) Ab dem Beginn der Partnerschaft durch den Betrieb veranlasste Ausgaben übernimmt die Partnerschaft.

§ 12 Verteilung des Jahresergebnisses

Die Partner sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft entsprechend den Gesellschaftsanteilen beteiligt.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Partner sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Mitarbeiter, die nicht selbst kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch die Partner zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 14 Eintritt neuer Partner

- (1) Die Aufnahme neuer Partner bedarf der Zustimmung aller Partner.
- (2) Der eintretende Partner haftet im Innenverhältnis nicht für Verbindlichkeiten, die bis zu seiner Eintragung in das Partnerschaftsregister entstanden sind.

§ 15 Ausscheiden eines Partners

Im Falle des Todes, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Partners oder der Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse, der Kündigung eines Partners, der Kündigung durch den Privatgläubiger eines Partners sowie im Fall des Verlustes der erforderlichen Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, scheidet der betroffene Partner aus der Partnerschaft aus. Die Partnerschaft wird zwischen den übrigen Partnern fortgesetzt.

² z. B. hinsichtlich Einnahmen aus genehmigten Nebentätigkeiten

§ 16 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Partner, soweit nicht durch Beschluss der Partnerversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren dürfen nur Angehörige der in der Partnerschaft vertretenen Berufe bestellt werden.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Partnerschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und
.....³

§ 18 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Änderungen in der Partnerschaftsgesellschaft sowie deren Beendigung sind den zuständigen Berufskammern unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Änderungen des Namens, des Sitzes oder des Gegenstandes der Partnerschaft sowie des Namens, des Vornamens, des in der Partnerschaft ausgeübten Berufs, des Wohnortes oder der Vertretungsmacht eines Partners sind zur Eintragung in das Partnerschaftsregister zu melden (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 PartGG).

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Partner so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen worden ist, gelten für die Partnerschaft die Vorschriften des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einschließlich seiner Verweise auf andere Gesetze in ihrer jeweiligen Fassung.

³ Das Registergericht bezeichnet jährlich mindestens ein weiteres Bekanntmachungsblatt (§ 5 Abs. 2 PartGG, §§ 10, 11 Abs. 1 HGB); Auskunft erteilen auch die zuständigen Berufskammern

- (3) Bei Auslegungsbedarf ist in erster Linie danach zu entscheiden, dass die Partnerschaft Instrument für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer zur Ausübung ihres Freien Berufes ist.

§ 21 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Partnerschaft.